

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



E i n g a n g
21. Okt. 2014
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Az.: 4 A 108/13

verkündet am 16.10.2014
Theele-Ehbrecht, Justizobersekretärin
als der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

L

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 347/13 BW10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5560721-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Flüchtlingseigenschaft, Abschiebungsverbote und -
androhung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 16. Oktober 2014 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Wiethaus als Einzel-
richterin für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

Der Bescheid der Beklagten vom 26. Juni 2013 wird in den Ziffern 3. und 4. aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger ist afghanischer Staatsangehörige und gehört der Religionsgemeinschaft der Sikhs an. Nach eigenen Angaben reiste er auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein.

Zur Begründung seines am 11. Juli 2012 gestellten Asylantrags trug der Kläger im Wesentlichen vor: Bis zu seiner Ausreise habe er in Kabul in einem Tempel im Stadtteil Karte Parwan gelebt. Aus Angst vor Übergriffen hätten seine Eltern ihm und seinen Geschwistern kaum erlaubt, den Tempel zu verlassen. Aus diesem Grund habe er auch keine Schule besucht. Er habe im Tempel geholfen, indem er Geschirr gewaschen, gekocht und sauber gemacht habe. Als er und seine Geschwister kleine Kinder gewesen seien, sei sein älterer Bruder zum Einkaufen in die Stadt geschickt worden. Muslime hätten den Bruder festgenommen, ihm die langen Haare abgeschnitten und ihn geschlagen. Drei oder vier Monate später habe der Bruder erneut den Tempel verlassen und sei nie wieder zurückgekehrt. Über sein Schicksal sei nichts bekannt. Seine Eltern hätten dem Kläger daraufhin verboten, den Tempel zu verlassen. Seine Eltern würden nur verkleidet aus dem Tempel herausgehen, um sich nicht als Sikhs zu erkennen zu geben. Andernfalls würden sie angespuckt oder geschlagen werden. Der Kläger selbst habe den Tempel etwa einen oder anderthalb Monate vor seiner Ausreise kurz verlassen. Er sei dann von Moslems geschlagen worden. Außerdem seien ihm die Haare abgeschnitten worden. Danach habe sein Vater entschlossen, dass der Kläger Afghanistan verlassen solle.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2) und

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 3). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Die Anerkennung als Asylberechtigter scheidet aus, weil der Kläger eine staatliche politische Verfolgung nicht vorgebracht habe. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor, weil der Vortrag des Klägers hinsichtlich seines Lebens im Tempel und des Übergriffs durch nicht-staatliche Akteure unglaubhaft sei; zudem liege eine Gruppenverfolgung der Sikhs nicht vor. Dem Kläger würden in Afghanistan keine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG drohen. Ebenso lägen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F. nicht vor. Schließlich würden dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland keine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG drohen.

Hiergegen hat der Kläger am 04. Juli 2013 Klage erhoben. Zu deren Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren. Er schildert insbesondere sein Leben im Tempel und konkretisiert den angeblich auf ihn verübten Angriff durch mehrere Muslime. Zudem legt er zwei Stellungnahmen des Asklepios Fachklinikums Göttingen vom 28. Januar 2014 sowie vom 16. Juli 2014 vor. Hiernach besteht beim Kläger der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung, eine mittelgradige depressive Episode sowie eine dissoziative Amnesie bzw. dissoziative Trancezustände.

Die Klage war ursprünglich auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise auf die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtet. In der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2014 hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG gerichtet gewesen ist.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 26. Juni 2013 zu verpflichten, zu Gunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und trägt ergänzend vor, dass die vom Kläger geschilderten Vorgänge auch unter Berücksichtigung des Klagevorbringens unglaubhaft seien.

Mit Beschluss vom 05. September 2014 hat die Kammer den vorliegenden Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Hinsichtlich der zur Ausreise nach Deutschland führenden Umstände hat die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2014 den Kläger ergänzend informatorisch ange-

hört. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Landkreises Göttingen - Ausländerbehörde - sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der mit der Ladung übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2014 zurückgenommen hat (Flüchtlingsanerkennung, Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG), ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Über die Klage entscheidet die nach § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zuständige Einzelrichterin trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung. Denn diese wurde in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen, dass gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der Bescheid des Bundesamts vom 26. Juni 2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG). Daher sind die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes in ihrer durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 geänderten Fassung anzuwenden gewesen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer hingegen auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, die nicht nur ihn persönlich, sondern zugleich die gesamte Bevölkerung oder seine Bevölkerungsgruppe allgemein treffen, wird Abschiebungsschutz grundsätzlich nur durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt. Beim Fehlen einer solchen Regelung kommt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke (Art. 1, Art. 2 Abs. 2 GG) in Betracht, d.h. nur zur Vermeidung einer extremen konkreten Gefahrenlage in dem Sinne, dass dem Ausländer sehenden Auges der sichere Tod droht oder er schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07-, BVerwGE 131, 198, 211).

Nach Auffassung der Einzelrichterin ergibt sich aus der Auskunftslage, dass bei der Personengruppe der gesunden und arbeitsfähigen männlichen afghanischen Staatsangehörigen bei einer Rückkehr nach Kabul, wohin die Abschiebung regelmäßig erfolgt, eine extreme Gefahrensituation im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich nicht besteht. Dies gilt auch dann, wenn der Rückkehrer beruflich nicht besonders qualifiziert ist und weder über nennenswertes Vermögen noch über Rückhalt und Unterstützung durch Familie oder Bekannte, die in Kabul leben, verfügt (vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 03. Juli 2013 - 9 LA 128/13-, n.v., mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Allerdings ergibt sich vorliegend für den Kläger wegen seiner Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Sikhs eine besondere Situation. Wegen der vielfältigen Diskriminierungen und Benachteiligungen für Sikhs in Afghanistan wird es dem Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland zur Überzeugung der Einzelrichterin voraussichtlich unmöglich sein, sich eine neue Existenz aufzubauen (vgl. auch für die ähnliche Situation von Hindus in Afghanistan: VG Stade, Urteil vom 25. April 2012 - 6 A 563/11 -, n.v.; VG Lüneburg, Urteil vom 18. Dezember 2007 - 1 A 124/06 - n.v.).

Aus der Auskunft der Internationalen Organisation für Migration (IOM) vom 20. September 2011 ergibt sich, dass die afghanische Regierung zwar grundsätzlich in der Lage und willens ist, Hindus im Falle von Übergriffen zu schützen. Die soziale Lage der (rückkehrenden) Hindus muss hiernach jedoch als katastrophal bewertet werden. So ist die wirtschaftliche Situation der Hindus in Afghanistan generell sehr schwach. Die Mehrheit der Hindus arbeitet auf dem freien Markt und hat Schwierigkeiten, die Familie zu versorgen. In Kabul gibt es hinsichtlich der Verfügbarkeit von Wohnraum Probleme. Die Häuser einiger Hindus sind von Warlords okkupiert und nicht wieder freigegeben worden. Diejenigen, die aus dem Ausland nach Kabul zurückkehren, leben in Tempeln, da sie vor ihrer Flucht in ein anderes Land ihren gesamten Besitz - einschließlich des Hauses - veräußert haben. Eine Grundversorgung mit Lebensmitteln kann nicht garantiert werden. Da die Minderheiten der Sikhs und der Hindus in der Außendarstellung und ihren Forderungen gemeinsam auftreten, legt die Einzelrichterin die aus dieser Auskunft gewonnenen Erkenntnisse auch dem vorliegenden Klageverfahren eines Angehörigen der Sikhs zugrunde. Denn schließlich ist es insbesondere auch in den internationalen Berichten üblich, Hindus und Sikhs als eine Gruppe zu behandeln (vgl. ausführlich VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. September 2013 - A 11 S 689/13 -, juris).

Da der Kläger in Afghanistan weder über verwandtschaftliche Beziehungen außerhalb des Tempels noch über Grundbesitz verfügt, würde er allenfalls die Möglichkeit haben, ebenfalls erneut in einem der weitgehend zerstörten Tempeln Unterkunft zu finden. Die Lebensverhältnisse dort sind äußerst schwierig und unter hygienischen Gesichtspunkten teilweise unzumutbar. Das Finden einer Arbeitsmöglichkeit zur Existenzsicherung gestaltet sich angesichts des ohnehin hart umkämpften Arbeitsmarktes für Angehörige einer diskriminierten Minderheit wie den Hindus oder Sikhs noch schwieriger als für die übrige Bevölkerung (Gutachten Dr. Danesch vom 21. August 2008). Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in der Lage sein wird, durch die Aufnahme einer Arbeit seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Hinzu kommt, dass noch nicht einmal die Rückkehr des Klägers in einen der Tempel gewährleistet ist. Die in Armut und Elend lebenden Sikhs haben sich in den Tempeln

zusammengetan, um ihre wenige Habe miteinander zu teilen und so ein Überleben zu sichern. Dementsprechend hat auch der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2014 schlüssig dargelegt, dass eine Art Ältestenrat im Tempel darüber entscheidet, wer überhaupt in den Tempel einziehen darf. Der Kläger hat sich während seines Aufenthalts in Deutschland zwar nicht innerlich von seinem Glauben entfernt. Um sich in die hiesigen Verhältnisse zu integrieren, hat er jedoch davon abgesehen, sich die Haare wieder lang wachsen zu lassen. Rein äußerlich unterscheidet er sich daher also von seinen im Tempel lebenden Glaubensbrüdern. Zudem konnte der Kläger in Deutschland keinen engen Kontakt zu einer Sikh-Gemeinschaft pflegen, da es in der näheren Umgebung seines Wohnortes eine solche nicht gibt. Die Einzelrichterin teilt damit die Befürchtung des Klägers, seine Glaubensbrüder in Kabul könnten annehmen, der Kläger habe sich während seines Aufenthalts in Deutschland von ihnen entfremdet. Hinzu kommt, dass Rückkehrer aus Europa pauschal als „reich“ betrachtet werden und der Kläger überdies zwischenzeitlich einen deutschen Hauptschulabschluss erworben hat. In der Summe kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die im Tempel lebenden Sikhs in Afghanistan bereit sein werden, ihre wenige Habe mit dem Kläger zu teilen (vgl. auch Dr. Danesch, Gutachten vom 23. Januar 2006). Da die in Kabul lebende Familie des Klägers selber auf Unterstützung aus dem Tempel angewiesen ist, kann der Kläger auch nicht auf deren Hilfe verwiesen werden.

Nach alledem ist die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Steht dem Kläger damit die Feststellung eines auf Afghanistan bezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu, ist die ablehnende Ziffer 3.) des Bescheides vom 26. Juni 2013 aufzuheben. Die Frage, ob der Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch (alternativ) wegen seiner psychischen Erkrankung beanspruchen kann, bedarf somit keiner Entscheidung.

Die in Ziffer 4.) ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG infolge des bestehenden Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bereits dem Grunde nach nicht vorliegen.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, hat der Kläger gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit die Klage im Übrigen Erfolg hat, trägt die Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Bei der Gewichtung des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO) geht die Einzelrichterin im Ergebnis von einer Kostentragungsquote von 2/3 für den Kläger und von 1/3 für die Beklagte aus. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist inner-

halb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Wiethaus